

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Green Product A/S, Reg.-Nr. (CVR) 27211537**  
**Oktober 2020**

Die folgenden Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen Green Product A/S (hiernach „GP“ genannt) und Kunden sowie anderen Dritten, sofern nicht ausdrücklich eine schriftliche Vereinbarung über eine vollständige oder teilweise Abweichung getroffen wurde. GP ist nicht an abweichende Bedingungen des Käufers oder Dritter gebunden, auch wenn GP solche nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

**A. Vertrag und Lieferung**

1. Angebote von GP sind immer unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von GP zustande. Verträge setzen immer das Zustandekommen einer Kreditversicherung oder einer Sicherheitsleistung für den Auftrag voraus. Änderungen in Bezug auf die Angaben in der Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GP. GP ist berechtigt, von den angegebenen Mengen innerhalb eines Rahmens von  $\pm 10\%$  abzuweichen, wobei dies sowohl für die Gesamtmenge als auch für vereinbarte Sortierungen gilt.
2. Die Lieferzeit erscheint normalerweise nicht auf der Auftragsbestätigung, sondern wird auf der Grundlage der Kundenwünsche festgelegt, die im Entwurf des Lieferplans festgehalten sind. GP ist bemüht, den Lieferwünschen des Kunden nachzukommen.
3. Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt (Lieferzeit), zu dem die Lieferung zur Abholung durch den Käufer bereit steht (durch vereinbarten Abholkauf) oder wenn die Lieferung ab Wald oder Lager in Dänemark an einen eigenständigen Frachtführer zum Transport an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort (bei vereinbarten Versandungskauf) übergeben wird. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferzeit (Verspätung) kann der Käufer erst Schadenersatzansprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung geltend machen, wenn der Käufer GP über die Verspätung unter Angabe einer angemessenen Nachfrist für die Erfüllung informiert hat, sofern diese Frist nicht eingehalten wird.
4. Die Lieferzeit verlängert sich, falls GP auf Grund unerwarteter oder unvorhersehbarer Umstände, die GP billigerweise bei normaler Planung und Sorgfalt nicht hätte ausschließen können, an der Erfüllung gehindert wird. Die Verlängerung der Lieferzeit gilt solange das betreffende Hindernis oder die betreffenden Hindernisse bestehen bleiben.

**B. Lieferort und Gefahrenübergang u. a.**

1. Der Lieferort ist bei Abholkauf ab Wald und bei Versandungskauf der Ort der Übergabe an einen eigenständigen Frachtführer.
2. Die Gefahr für die Lieferung geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Käufer über, vgl. oben, unabhängig davon, ob der Käufer bei einem Versandungskauf über die Übergabe an einen eigenständigen Frachtführer in Kenntnis gesetzt wird.
3. Die Beurteilung, ob die Lieferung mangelbehaftet ist, erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung.
4. Die Lieferung gilt auch bei Nichtabholung durch den Käufer oder im Falle eines Versandungskaufs bei vollständiger oder teilweiser Annahmeverweigerung als erfolgt. Bei Nichtabholung oder Annahmeverweigerung durch den Käufer ist GP berechtigt, Deckungsverkäufe zu tätigen, um die Verluste des Käufers zu begrenzen. GP wird sich vor einem eventuellen Deckungsverkauf um Rücksprache mit dem Käufer bemühen. Dem Käufer werden alle Kosten des Deckungsverkaufs in Rechnung gestellt, wobei der Erlös aus dem Deckungsverkauf dem Käufer bei der Berechnung der Salden der Parteien gutgeschrieben wird. GP ist nicht zur Durchführung eines Deckungsverkaufs verpflichtet.
4. Verstößt der Käufer gegen die Vertragsbedingungen (Stornierung oder sonstige Verstöße), einschließlich der Nichtabholung oder Annahmeverweigerung, ist GP berechtigt, dem Käufer gegenüber finanzielle Ansprüche geltend zu machen, als wäre dieser seinen Verpflichtungen nachgekommen. GP ist in jedem Fall berechtigt, vom Käufer die Zahlung eines standardisierten Schadenersatzes von mindestens 30 % des Bestellwerts zuzüglich der mit der Lieferung verbundenen Kosten zu verlangen, sofern nicht der Käufer nachweisen kann, dass GPs Ansprüche erheblich niedriger sind.

**C. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der Kaufpreis für die Lieferung geht aus der Auftragsbestätigung hervor. Dem Kaufpreis wird dänische Mehrwertsteuer hinzugerechnet, es sei denn, die Bedingungen für ein Nichterheben der Mehrwertsteuer sind erfüllt und werden gegenüber GP dokumentiert (gültige EU-Mehrwertsteuernummer und Nachweis über die Ausfuhr aus DK). Wird die genannte Dokumentation nicht vorgelegt, ist GP berechtigt, die dänische Mehrwertsteuer entweder zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt zu erheben. Der Käufer haftet für die erhobene Mehrwertsteuer.
2. Das Zahlungsziel ist in der von GP ausgestellten Rechnung angegeben. Die Zahlung kann nur per Banküberweisung erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, vom Zahlungsziel bis zur erfolgten Zahlung Verzugszinsen in Höhe des gemäß dänischem Zinsgesetz geltenden Zinssatzes zuzüglich 8 % zu zahlen.
4. Bei Verdacht auf Zahlungsschwierigkeiten oder Zahlungsrückstände ist GP berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten und eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn für die Lieferung keine Kreditversicherung abgeschlossen werden kann. In diesem Fall ist GP auch berechtigt, ohne Konsequenzen vom Vertrag zurückzutreten.

**D. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum von GP.
2. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, sie so aufzubewahren, dass sie identifiziert werden kann (z.B. mit einer Kennzeichnung von GP und getrennt von anderen Waren, die der Käufer verwahrt) und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie gegen Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Auf Verlangen von GP ist der Käufer verpflichtet, den Versicherungsschutz nachzuweisen.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist. Die aus der Veräußerung gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Käufer sicherungshalber an GP ab. GP nimmt die Abtretung an.
4. GP ermächtigt widerruflich den Käufer, die an GP abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Das Recht von GP, die Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. GP wird die Forderungen jedoch nicht selbst einziehen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt.
5. Verhält sich der Käufer gegenüber GP vertragswidrig, kommt er insbesondere mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann GP vom Käufer verlangen, dass dieser die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und GP alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die GP zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.
6. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für GP. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum von GP stehen, erwirbt GP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen GP nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt GP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer GP anteilsmäßig das Miteigentum überträgt. GP nimmt diese Übertragung an. Der Käufer wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache kostenfrei für GP verwahren.
7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte von GP hinzuweisen und GP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit GP seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber GP, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten an GP zu erstatten.
8. GP verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Käufer um 10 % übersteigt.

**E. Qualität und Menge, Reklamationen und Haftungsbeschränkung für Folgeschäden usw.**

1. Ob eine Lieferung die richtige Qualität und Menge hat, wird auf der Grundlage der Vereinbarung der Parteien und ansonsten auf der Grundlage der jeweils geltenden Branchennormen und -standards bestimmt. Für vor dem 20. November erfolgte Lieferungen von Weihnachtsbäumen bleiben Nadelverluste generell vorbehalten. Die Lieferung ist Global G.A.P. zertifiziert, wenn dies auf der Rechnung angegeben ist.
2. Der Käufer sollte unverzüglich in für die Branche üblicher und bewährter Weise eine sorgfältige Prüfung der Lieferung durchführen. Die Prüfung muss so bald wie möglich stattfinden, nachdem der Käufer sie durchführen kann oder sollte. Nimmt der Käufer keine ausreichende Prüfung vor, kann dies dazu führen, dass eine mögliche Reklamation bereits aus diesem Grund von GP zurückgewiesen wird.
3. Reklamationen müssen immer so schnell wie möglich und immer schriftlich vorgenommen bzw. schriftlich bestätigt werden. Eine Reklamation muss alle Informationen und eventuelle Nachweise enthalten, die für GP relevant sein können, um die Reklamation zu beurteilen und Stellung zu beziehen. Die Bearbeitung, der Weiterverkauf oder die Verlagerung von beanstandeten Lieferungen ist nach Möglichkeit zu vermeiden, da die Gefahr eines Beweisverlusts besteht. Bei Nichteinhaltung ist GP berechtigt, die Reklamation zurückzuweisen.
4. Die Lieferungen von GP sind Naturprodukte, die - zum Schutz vor Verschlechterung und zur Gewährleistung der Haltbarkeit - nach den für die Branche üblichen und bewährten Verfahren ordnungsgemäß gelagert, transportiert und allgemein gehandhabt werden müssen. GP haftet nicht für beanstandete Mängel an der Lieferung, die auf eine nicht ordnungsgemäße Handhabung von Lieferungen zurückzuführen sind. GP steht für nähere Informationen und/oder eine Anleitung zum korrekten Umgang mit den Produkten zur Verfügung.
5. Bei mangelbehafteter Lieferung ist GP berechtigt, durch Neu- oder Nachlieferung Abhilfe zu schaffen.
6. Die Haftung von GP für mangelhafte Lieferungen richtet sich ansonsten nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechts. Die finanzielle Haftung von GP kann jedoch niemals den Kaufpreis übersteigen, der für den Teil der Lieferung gilt, der möglicherweise mangelbehaftet ist, ebenso wie GP unabhängig von der Rechtsgrundlage nicht für daraus entstehende Verluste, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden u. a. haftbar gemacht werden kann.

**F. Gerichtsstand, Rechtswahl und Zahlungsort**

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten zwischen GP und Kunden usw. ist das Gericht in Horsens (Retten i Horsens) als Gerichtsstand der Niederlassung von GP. GP ist jedoch berechtigt, eine Klage vor den Gerichten anderer Länder zu erheben, auch am Gerichtsstand des Käufers. Jede Vereinbarung zwischen GP und Dritten unterliegt den Regeln des dänischen Rechts – mit Ausnahme der internationalen privatrechtlichen Verweisungsnormen. Der Zahlungsort für alle Verpflichtungen ist die Anschrift von GP.